

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

5.2.03
VI B/prot0203.doc
Tel.: 1567

Protokoll Nr. 2/03

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 03. Februar 2003 von 14.15 bis 17.15 Uhr

Leitung:

Herr Prof. Schlaeger

Protokoll:

Frau Heyer

Mitglieder:

Herr Dr. Dahme, Frau Froemel, Herr Gerdes,
Frau Dr. Huberty, Herr Hübner (entschuldigt),
Frau Nehring, Herr Ohnewald (Stellv.), Herr
Plöse, Herr Prof. Presber, Herr Prof. Raddatz,
Herr Dr. Schnabel, Herr Schneider (Stellv.),
Frau Seydel (entschuldigt), Herr Süß, Frau
Toewe (entschuldigt), Herr Zerowsky

Ständig beratende Gäste:

Herr Prof. Tenorth
Herr Baeckmann
Herr Möhlmann

Gäste:

Frau Holldack (ZUV, Abt. VI)
zu TOP 4: Herr Dr. Meuter
(PhilFakI, Studiendekan)
Herr Wittwer
(PhilFakI, Philosophie)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll über die Beratung vom 13. Januar 2003 wird mit der Korrektur („WS 2003/04“) in TOP 3 bestätigt.

3. Informationen

Prof. Tenorth informiert über

- die aktuelle Debatte in Berliner Tageszeitungen zur Problematik der Anerkennung deutscher Bachelorabschlüsse in Großbritannien,
- den Stand der Arbeit im Bereich Lehrerbildung.
Bisher sind in der AG Lehrerbildung nur zwei Studierende aktiv. Die studentischen Mitglieder der LSK werden gebeten, für die vier angekündigten Mitglieder mail-Adressen an Frau Hoppe weiterzugeben.

Im Akademischen Senat hat der Präsident über die im Januar aufgenommenen Verhandlungen zum Hochschulvertrag berichtet. Der Senat hat u. a. folgende Prämissen für die ab dem Jahr 2006 geltenden Hochschulverträge gesetzt:

- es wird nicht mehr Geld für die Hochschulen geben,
- die Anzahl von 85 000 Studienplätzen bleibt erhalten,
- der Strukturfonds, der die Transferierung von Mitteln zum Ausbau der Fachhochschulen vorsieht, bleibt bestehen.

In den Plänen des Senats wurden noch keine konkreten Einsparsummen genannt. Es wurden jedoch Vorschläge, z. B. Sparmaßnahmen in Höhe von 10% an jeder Berliner Universität und die Zusammenlegung der Universitätsverwaltungen, geäußert.

Prof. Schlaeger und studentische Mitglieder der LSK erläutern ihre Auffassung, dass die Universität keine abwartende Haltung einnehmen, sondern sich rechtzeitig in der Diskussion der Sparmaßnahmen positionieren sollte.

4. Antrag auf Einrichtung des Bachelor- und des Master-Studiengangs „Philosophie“ sowie die Ordnungen für diese Studiengänge

Herr Wittwer und Dr. Meuter informieren über den Diskussionsstand der Einführung neuer BA-/MA-Studiengänge am Institut für Philosophie. Nach Gesprächen mit der Abt. Studienreform wurden die Ordnungen in einzelnen Paragraphen überarbeitet.

Die in der Vorlage der Abt. Studienreform formulierten „Anmerkungen zu den Ordnungen für den Bachelor- und Master-Studiengang Philosophie“ fassen die Punkte zusammen, die noch einer Beratung in der LSK bedürfen.

Nach ausführlicher Diskussion wird Einvernehmen erreicht, in die Ordnungen, unter der Voraussetzung, dass der Institutsrat und die LSK des Instituts zustimmen, folgende Änderungen aufzunehmen:

1. Um das Kombinationsangebot für Studierende mit einem anderen Kernfach nicht einzuschränken, wird Philosophie auch als Bachelor-Zweifach angeboten. Entsprechende Ordnungen werden ausgearbeitet.
2. Da die Regelung „60 SP in anderen universitären Fächern“ praktisch nur schwer umsetzbar und eine freie Wahl von Lehrangeboten zulassungsbeschränkter Studiengänge nicht gegeben ist, wird das Studium eines Zweifachs bzw. zweier Nebenfächer in den Ordnungen geregelt.
3. Zwischen Studien- und Prüfungsleistungen ist deutlich zu unterscheiden. Setzt sich die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind die Regelungen in den §§ 4, 7 und 15 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang entsprechend zu formulieren. In diesem Fall ist auch zu regeln, ob bei Nichtbestehen einer Teilprüfung das Modul in allen Teilen oder nur in der nichtbestandenen Teilprüfung zu wiederholen ist.
Möglich ist jedoch auch, eine nicht bestandene Teilprüfung bei der Bildung der Modulnote auszugleichen. Die Modulabschlussprüfung gilt dann als bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ erzielt wurde.
Alternativ soll der Vorschlag, in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die Vergabe der Studienpunkte mit einer Note zu verbinden, die gleichzeitig die Note für das gesamte Modul darstellt, im Institut geprüft werden.
4. Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die Hinweise sind in den Ordnungen für den Masterstudiengang dementsprechend aufzunehmen.

Herr Wittwer und Dr. Meuter beantworten die Nachfragen der studentischen Vertreter der LSK zu folgenden Punkten:

- Gründe für die Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge,
- Ergebnisse der Evaluation des Magisterstudiums,
- berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation: Berufsfelder bzw. Berufsfeldbezug unklar → ein fächerübergreifendes Praxismodul wird zur Zeit von der Fakultät erarbeitet.

§ 13 SO Modul „Berufsorientierung“, § 9 Abs. 3 PO für den Bachelorstudiengang

Herr Plöse regt an, die Verantwortlichkeit des Praktikumsbeauftragten zu regeln.

Herr Wittwer erläutert das Vorhaben, besonders begabten Studierenden die Leitung von Tutorien zu übertragen. Diese Tätigkeit soll als Praktikum anrechenbar sein. Werden diese Tutorien als zusätzliche Angebote eingerichtet, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der LSK-Mitglieder.

§ 6 Abs. 2 SO Bachelorstudiengang

Die Regelung, dass erst bei erfolgreichem Abschluss der Module des Basisstudiums die Module des Vertiefungsstudiums besucht werden können, wird von den studentischen Mitgliedern der LSK als studienzeitverlängernd bewertet. Aus fachlicher Sicht ist diese Regelung sinnvoll, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer an den Hauptseminaren die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen. Darüber hinaus ist es nicht möglich, den vorgegebenen Umfang von höchstens 30 SP je Semester zu überschreiten.

§ 12 PO Bachelorstudiengang, § 11 PO für das Nebenfach

Wird im Rahmen der Freiversuchsregelung eine Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt, gilt die bessere der beiden Noten.

§ 5 Zulassungsordnung Masterstudiengang

Satz 1: Es wird die Frage aufgeworfen, wie sich die Zulassungskommission zusammensetzt. Die Formulierung „geeignetste“ Bewerber ist unklar und sollte gestrichen werden.

Satz 2: Der Satz ist zu unbestimmt und muss konkretisiert werden. Neben anderen Kriterien ist eine Note festzulegen.

Satz 3: Aus Datenschutzgründen kann die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen nicht an Lehrende des Instituts delegiert werden.

Die Ordnungen werden entsprechend den Hinweisen der LSK überarbeitet und erneut vorgelegt.

5. Neufassung Studiensatzung (Fortführung der 2. Lesung)

8. § 13 Abs. 1 „international“ ist zu streichen
9. § 13 Abs. 2 Der Hinweis der Studierenden wird akzeptiert. Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
„Bei der Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich vorzusehen. Die Voraussetzungen sind so zu fassen, dass sie dem sozialen und bildungsbiographischen Kontext der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung tragen.“
10. § 13 Abs. 4 (neu)
„In fremdsprachlich-philologischen Studiengängen kann durch eine Prüfungsordnung, eine Zulassungsordnung oder durch eine gesonderte Satzung der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in der den Studiengang bestimmenden Sprache verlangt werden....“
Die Studierenden sind der Meinung, dass dieser Absatz gestrichen werden sollte, damit der bisher freie Zugang bestehen bleibt. Die Vertreter der fremdsprachlich-philologischen Fächer halten die neue Regelung für erforderlich.
Der Absatz wird in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt. Das Meinungsbild der LSK wird an den AS zur Entscheidung weitergegeben.
11. § 14 Abs. 1 (neu)
„Soweit dies durch Gesetz oder den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zulässig ist, können die Bewerberinnen und Bewerber auch nach anderen Kriterien als der Durchschnittsnote oder dem Grad der Qualifikation und der Wartezeit bzw. der Bewerbungssemester ausgewählt werden.“
Die Studierenden sind gegen die Durchführung von Auswahlgesprächen. Herr Baeckmann erläutert, dass bisher nur in der Medizin und Zahnmedizin Studienplätze teilweise durch Auswahlgespräche vergeben wurden. Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Staatsvertrag sehen jedoch auch außerhalb der Medizin die Möglichkeit von Auswahlgesprächen vor. Daher muss eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. Das sehr komplizierte Verfahren der Durchführung von Auswahlgesprächen wird von den Fächern zur Zeit kaum angewendet. Dr. Schnabel schlägt vor, eine Evaluierung des Verfahrens durchzuführen.
Der Absatz wird in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt.
12. § 16 Abs. 2 Der Hinweis der Studierenden wird aufgenommen. Der Absatz lautet neu:
„Für Studierende des 1. Fachsemesters sollen die Fakultäten in **Absprache** mit den jeweiligen Fachschaften oder **Fachschaftsinitiativen** eine Orientierungsphase am Beginn des Semesters von mindestens zwei Tagen Dauer anbieten, **an denen alle Lehrbeauftragten mitwirken. Die Orientierungsphase soll vor Beginn der Regelstudienzeit stattfinden, um den regulären Verlauf der Lehrveranstaltungen nicht zu gefährden.**“
13. § 16 Abs. 3 (neu)
„Für Übergänge zwischen den Phasen bzw. Studienabschnitten werden von den Fächern bzw. dem universitären Career Center Beratungen angeboten, die auf Prüfungen bzw. den Übergang in außeruniversitäre Tätigkeiten vorbereiten.“
Der Absatz ist missverständlich; das Career Center führt keine Beratung zu Prüfungen durch.
Es besteht Einvernehmen, die Regelung neu zu formulieren.
14. § 18 Abs. 4 (neu)
„Die Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist weiterhin zulässig, wenn die Prüfungsordnung für diese Lehrveranstaltungen die Vergabe von Studienpunkten vorsieht und deren Vergabe von der regelmäßigen Teilnahme abhängig macht.“
Die Studierenden sind der Meinung, dass dieser Absatz (Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienpunkten) zu streichen ist.
Der Absatz wird in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt.
15. § 21 Abs. 3 (neu)
„Auf der Basis der Evaluationsergebnisse werden zwischen der Hochschulleitung und den beteiligten Fächern, Instituten bzw. Fakultäten Zielvereinbarungen getroffen, in denen konkrete und messbare Maßnahmen der Studienreform verabredet werden.“
Die Studierenden sind der Auffassung, dass die Zielvereinbarungen nicht in der Studiensatzung geregelt werden sollten.
Der Absatz wird in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt.
16. § 23 Abs. 7 (neu)
„Die besondere Prüfungsberatung erfolgt für jeden Teilstudiengang.“

Herr Baeckmann erläutert, dass die Prüfungsberatung bisher nur im 1. Hauptfach durchgeführt wurde. Die Studierenden sind der Auffassung, dass der Erfolg dieser Maßnahme sehr ungewiss ist und regen daher die Streichung an.

Der Absatz wird in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt.

17. §§ 28, 29 (neu) Grundständige Studiengänge, Postgraduale Studiengänge
*Herr Baeckmann erläutert die Definition für grundständige Studiengänge.
Nach Auffassung der Studierenden wird hierbei der Beschluss des AS nicht ausreichend berücksichtigt, in dem der Abschluss des Bachelor nicht automatisch als Abschluss des Erststudiums angesehen wird. Herr Baeckmann bittet um neue Formulierungsvorschläge. Der Beschluss des AS und das entsprechende Grundsatzpapier der Studierenden ist dabei zu berücksichtigen.*

Die neu formulierten §§ werden in der nächsten Beratung zur Abstimmung gestellt.

Bei den Mitgliedern besteht Einvernehmen, dass die LSK dem AS ein Meinungsbild vorlegt und dass eine Entscheidung in den grundsätzlichen Fragen durch den AS herbei zu führen ist.

6. Verschiedenes

Herr Plöse schlägt vor, zu Beginn des Sommersemesters eine gesonderte Beratung der LSK einzuplanen. Auf der Tagesordnung sollen u. a. Grundsatzpapiere zur Studienreform und Fragen des Abstimmungsverfahrens in der LSK stehen. Zu dieser Beratung sind auch alle stellvertretenden Mitglieder einzuladen.

Im Auftrag
gez. H. Heyer